

Zwischen der Königlich Sächsischen Staatsregierung und der Fürstlich Reuß-Plauischen der Jüngern Linie gemeinschaftlichen Landesregierung zu Gera, ist zur Ergänzung der wegen gegenseitiger Verletzung der Forstverbrechen ad forum delicti commissi unterm 17. Jan. 1824 getroffenen Uebereinkunft Folgendes festgestellt worden.

18. Decbr. 1823

Um den im zweiten Paragraphen jener Uebereinkunft angedeuteten Zweck, Jagd- und Forstfrevel, besonders Holzdieben, welche in dem Gebiete des einen oder des andern der contrahirenden Theile verübt worden, leichter zu entdecken, sicherer zu erreichen, sind die beiderseitigen Regierungen dahin übereingekommen, einander gegenseitig zu gestatten, die Spur der Forstfreveler durch die Förster, Waldwäarter u. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze zu verfolgen und die Betroffenen zu pfänden, wozegen für den Fall, wenn die auf der Verfolgung eines Waldfrevelers begriffenen Förster und Waldwäarter eine Hausfuchung in dem jenseitigen Gebiete für nöthig finden, sie solches an den Orten, wo der Sitz einer Gerichtsobrigkeit ist, bei dieser, an andern Orten aber bei den Gerichtspersonen (dem Bürgermeister oder Ortschaftspräsidenten) anzuzeigen haben, von welchen sodann unverzüglich und zwar im letztern Falle mit Zuziehung eines Gerichtsschöppen, im Beiseyn des Requirenten die Hausfuchung erfolgen soll. Es sind jedoch diejenigen, welche einen Waldfreveler in das jenseitige Landesgebiet zu verfolgen sich veranlaßt gefunden haben, verpflichtet, das dem Verfolgten abgenommene Pfand sofort an die Gerichte abzuliefern, vor welchem die Untersuchung selbst zu führen ist.

Oegenwärtige

E r k l ä r u n g

soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von den beiderseitigen Behörden vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft erhalten und vom 1. April dieses Jahres an in Wirkksamkeit treten.

Gera, den 6. Febr. 1845.

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landesregierung daß.
(L. S.) v o n B r e t s c h n e i d e r.

Dr. Buchs.